

Flüchtlinge richtig behandeln – Häufige Fragen & Antworten

Wichtige Fragen und Antworten für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten

Die steigende Zahl an Bürgerkriegsflüchtlingen in Deutschland hat auch Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz. Für das Jahr 2015 werden rund 800.000 bis 1 Million Flüchtlinge erwartet. Nach dem Königsteiner-Schlüssel werden dem Land Rheinland-Pfalz 4,8 Prozent der Flüchtlinge zugewiesen – also rund 38.400 bis 48.000 Flüchtlinge in 2015. Das bedeutet auch für die ambulante Versorgung eine enorme Herausforderung. Benötigen die Flüchtlinge medizinische Hilfe, wirft dies viele Fragen auf. Deshalb haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zur Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zusammengestellt.

Erstaufnahmeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz – Zentrale Anlaufstelle für Flüchtlinge

Die rheinland-pfälzische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge ist nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) unter anderem zuständig für die Erstaufnahme von Flüchtlingen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Asylantrag stellen wollen. Zu den Aufgaben zählen die erforderliche Unterbringung, Betreuung und Versorgung wie Krankenhilfe bis zur Weiterleitung in die zuständigen Erstaufnahmeeinrichtungen nach der bundesweiten Verteilung oder bis zur Zuweisung in die rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften.

Ärztliche Untersuchungen erfolgen in Rheinland-Pfalz derzeit an folgenden Standorten:

- Erstaufnahmeeinrichtungen in Trier und Ingelheim.
- Weitere Erstaufnahmeeinrichtungen sind in Kusel, Hermeskeil und Koblenz geplant.

Ärztliche Erstuntersuchung:

Alle Flüchtlinge erhalten in der Erstaufnahmeeinrichtung eine ärztliche Erstuntersuchung auf übertragbare Krankheiten, wie zum Beispiel Tuberkulose. Im Rahmen der Erstuntersuchungen werden zum Teil auch Impfungen durchgeführt. Zusätzlich wurden ärztliche Sprechstunden eingerichtet.

Die KV RLP hat zudem Verträge mit den Aufnahmeeinrichtungen Trier und Ingelheim geschlossen, damit Flüchtlinge außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen die für Akut- und Schmerztherapie erforderliche fachärztliche Behandlung in Anspruch nehmen oder auch die Bereitschaftsdienstzentralen in Notfällen aufsuchen können.

Versorgung in Erstaufnahmeeinrichtungen – Fragen und Antworten

Wird jeder Flüchtling untersucht?

Jeder Asylbegehrende in Deutschland, der in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen hat, ist gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden.

In Rheinland-Pfalz regelt eine Verwaltungsvorschrift, dass diese Untersuchung innerhalb einer Woche nach Aufnahme in einer Gemeinschaftseinrichtung vom zuständigen Gesundheitsamt (GA) durchzuführen ist. Sie umfasst neben einer orientierenden körperlichen Untersuchung auf übertragbare Erkrankungen, eine Untersuchung auf Tuberkulose und eine Stuhluntersuchung. Außerdem erfolgt eine Bestimmung der Hepatitis B und C-Immunität, sowie der Lues- und Masern-Serologie. Zusätzlich wird bei Schwangeren die Varizellen-Immunität ermittelt und eine freiwillige HIV-Testung angeboten. Weitergehende labor-technische Untersuchungen, zum Beispiel Sputum, Abstriche, Sonographie, diverse Blutwerte, EKG beziehungsweise externe ambulante oder stationäre Diagnostik, werden nach ärztlichem Urteil veranlasst.

Die Laboruntersuchungen werden überwiegend durch das Landesuntersuchungsamt vorgenommen.

Das Tuberkulose Screening umfasst derzeit eine Röntgenaufnahme des Thorax bei über 15-Jährigen beziehungsweise bei Kindern, Jugendlichen sowie Schwangeren einen Tuberkulin-Hauttest (THT); im Einzelfall werden zusätzlich eine Gamma-Interferon-Testung (IGRA), Sputum-Untersuchungen, gegebenenfalls weitergehende Untersuchungen, zum Beispiel externe Thorax-Computertomografie, initiiert. Bei auffälligem beziehungsweise Tuberkuloseverdächtigem Befund mit vermuteter Ansteckungsgefahr für andere erfolgt unverzüglich eine stationäre Absonderung in einer Isolierabteilung.

Was müssen Ärzte tun, wenn bei einem Flüchtling eine meldepflichtige Krankheit, zum Beispiel TBC, diagnostiziert wird?

Werden bei der Erstuntersuchung meldepflichtige Krankheiten, wie TBC, diagnostiziert, müssen die entsprechenden Gesundheitsämter darüber informiert werden und je nach Erkrankung weitere Schritte veranlasst werden.

Wichtig: Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind auch die Leiter einer Asylbewerberunterkunft zu einer Meldung beim Gesundheitsamt verpflichtet, wenn das Vorliegen solcher Infektionskrankheiten zu vermuten ist.

Wie erfahre ich als mit-/weiterbehandelnder Arzt die Ergebnisse der Erstuntersuchung?

Im Regelfall erhält die Erstaufnahmeeinrichtung ein bis zwei Wochen nach der Erstuntersuchung vom Gesundheitsamt die Mitteilung, dass alle Untersuchungen durchgeführt wurden. Eventuell behandlungsbedürftige Befunde werden zur Weitergabe an einen Arzt in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Sie werden, bei Umzug aus der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in eine Kommune, von der Erstaufnahmeeinrichtung an das Gesundheitsamt des aufnehmenden Kreises weitergeleitet. Bei dringend behandlungsbedürftigen Befunden wird vom Gesundheitsamt Trier unverzüglich eine gegebenenfalls stationäre Behandlung eingeleitet. Es wird gerade an einem elektronischen Datenübermittlungsprogramm gearbeitet, das eine schnelle und zuverlässige Datenweitergabe ermöglichen soll.

Werden Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen auch geimpft?

Um Ausbrüche impfpräventabler Erkrankungen zu verhindern, empfiehlt die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) eine möglichst frühzeitige Vervollständigung der Grundimmunisierung für Aussiedler, Flüchtlinge oder Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften. Nach Möglichkeit sollten dabei etwaig vorliegende Impfdokumentationen berücksichtigt werden.

An der AfA Trier werden neuangekommene Asylbegehrende nach Impfanbot und schriftlicher Impfaufklärung (11 Sprachen) bei Einverständnis risikoadaptiert zum Impftermin eingeladen. Zurzeit wird bei allen über 16-Jährigen, ohne ausreichende Masern-Immunität, eine umgehende Masern-, Mumps-, Röteln- Kombinationsimpfung, nebst Tetanus-, Diphtherie-, Poliomyelitis- und Keuchhustenimpfung angeboten. Bei bestimmten Risikogruppen wie Schwangeren werden weitergehende Immunisierungen angeboten und bei Säuglingen und Kindern unter 16 Jahren die Grundimmunisierung aller impfpräventablen Erkrankungen gemäß den Empfehlungen der STIKO. Die vollzogenen Impfungen werden im Impfpass des Asylbegehrenden dokumentiert.

Gibt es besondere medizinische Angebote für Schwangere und Kinder, während sie sich in der Erstaufnahmeeinrichtung befinden?

Vom zuständigen Integrationsministerium wurde bereits im August 2013 eine medizinische Erstuntersuchungsstelle für die genannten Gruppen eingerichtet (Programm MEDEUS). Diese betreut zum Beispiel schwangere Asylbegehrende, organisiert ein Angebotsprogramm für Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern und bereitet Impfungen vor. Die hausärztliche Versorgung wird von einem Team aus drei Ärzten und fünf Krankenschwestern geleistet, die auch die Krankenstation der Erstaufnahmeeinrichtung betreuen. Mit einer vertraglichen Vereinbarung bietet das Ärzteteam dreimal in der Woche eine zweistündige Sprechstunde an.

Um eine umfassende medizinische Erstversorgung zu gewährleisten und um der Verpflichtung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nachzukommen, das ein Impfanbot und U-Untersuchungen für Kinder vorschreibt, kooperiert die Erstaufnahmeeinrichtung mit dem Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen in Trier. Ärzte des Klinikums bieten neben den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder auch ein umfassendes Schutzimpfungsangebot für alle Asylbegehrenden an. Um die Versorgung der beachtlichen Anzahl schwangerer Asylbegehrender zu gewährleisten, wurde zusätzlich zu der Überweisung an niedergelassene Gynäkologinnen/Gynäkologen ein Angebot beim Gesundheitsamt geschaffen, welches durch Kooperation mit einem im Ruhestand befindlichen Gynäkologen verwirklicht werden konnte.

Gibt es besondere Behandlungsangebote für traumatisierte Flüchtlinge?

Die psychosoziale Versorgung von traumatisierten Asylbegehrenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz in Trier und Ingelheim ist durch die mit entsprechenden Fachkräften ausgestattete Ökumenische Beratungsstelle für Flüchtlinge Trier beziehungsweise das Medizinische Versorgungszentrum Gensingen abgedeckt. Weitere Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz sind zudem das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge des Caritasverbandes Rhein-Mosel-Ahr e. V. in Mayen sowie der Fachdienst für Migranten und Flüchtlinge des Diakonischen Werkes Altenkirchen. Die Landesregierung hat bereits Gelder bereitgestellt, um auch im Süden und in der Mitte von Rheinland-Pfalz weitere Beratungsstellen aufzubauen.

Zusätzlich fördert das Land eine Koordinierungsstelle für traumatisierte Flüchtlinge unter der Trägerschaft des Caritasverbandes Rhein-Mosel-Ahr e.V. Diese neue Koordinierungsstelle kooperiert mit der Landestherapeutenkammer sowie der Landesärztekammer, betreibt Schnittstellenmanagement, unterstützt die interkulturelle Öffnung der Regeldienste und hilft dabei mit, das Angebot an Sprach- und Kulturmittlern zu verbessern. Telefonnummern der

Psychosozialen Zentren sind unter der Rubrik „wichtige Ansprechpartner“ am Ende des Katalogs zu finden.

Wozu dient der sogenannte Gesundheitspass für Flüchtlinge?

Der Pass dient nach Angaben des Landesgesundheitsministeriums zur Dokumentation der verpflichtenden Erstuntersuchungen durch die Gesundheitsämter. Erfasst werden auch Impfungen und Erstbehandlungen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes und gegebenenfalls erforderlichen Behandlungen nach dem Transfer in die Kommunen. Als Behandlungsnachweis erleichtert der Pass die Mit- und Weiterbehandlung. Gesundheitsdaten werden übersichtlich in einem Dokument gebündelt und dadurch Mehrfachuntersuchungen vermieden.

Darüber hinaus bietet der Gesundheitspass Raum für alle späteren Behandlungen – im Bedarfsfall bis zur Klärung des Asylstatus. Der Mittelteil, in den die Impfungen eingetragen werden, kann später herausgenommen und in einen Impfpass eingelegt werden. Auch weitergehende Befunde, die zum Beispiel bei den Untersuchungen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erhoben werden, können dort eingetragen werden. In ihm wird auch vermerkt, ob ein Mutterpass oder ein Heft für Früherkennungsuntersuchungen ausgehändigt wurde.

Können Flüchtlinge, während sie sich in den Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, die Bereitschaftsdienstzentralen in Anspruch nehmen?

Sofern Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen außerhalb der Verwaltungsöffnungszeiten der Erstaufnahmeeinrichtung dringend ärztliche Behandlung benötigen, werden sie zum Teil organisiert in den Ärztlichen Bereitschaftsdienst geleitet.

Leistungserbringung / Abrechnung im Bereitschaftsdienst:

- Die Patienten benötigen für die Behandlung im Bereitschaftsdienst unbedingt einen Behandlungsschein beziehungsweise eine Kostenübernahmeerklärung. Bei echten Notfällen (Lebensbedrohung) kann auf das Vorliegen eines Behandlungsscheins/einer Kostenübernahmeerklärung verzichtet werden und stattdessen ein Notfallschein (Muster 19) mit der entsprechenden VKNR ausgestellt werden.
- Grundlage für die Leistungserbringung und Abrechnung ist der EBM.
- Der behandelnde Arzt rechnet seine Leistungen unter Angabe der entsprechenden VKNR mit der KV RLP ab. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz.
- Die Leistungen werden als Einzelleistungen ohne Mengengrenzung nach der Euro-Gebührenordnung vergütet.

Verordnungen im Bereitschaftsdienst:

- Im Feld „Kostenträger“ wird die Erstaufnahmeeinrichtung angegeben.
- Die Kästchen „gebührenfrei“ und „Noctu“ müssen auf dem Rezept angekreuzt werden.

Weitere Hinweise zur Kennzeichnung von Verordnungen finden Sie auf der Kostenübernahmeerklärung.

Können die Flüchtlinge, während sie sich in der Erstaufnahmeeinrichtung befinden, auch bei niedergelassenen Hausärzten behandelt werden?

Durch die Verträge der KV RLP mit dem Träger der Erstaufnahmeeinrichtungen können Asylbewerber zu den Zeiten der Sprechstunden mit einem Behandlungsschein auch die umliegenden niedergelassenen Hausärzte in Anspruch nehmen.

Können die Flüchtlinge, während sie sich in der Erstaufnahmeeinrichtung befinden, auch bei Fachärzten / im Krankenhaus behandelt werden?

Bestimmte Patientengruppen benötigen während der Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen Facharzttermine, vor allem bei Kinder- und Frauenärzten beziehungsweise einer Behandlung im Krankenhaus.

Die Erstaufnahmeeinrichtung vereinbart hierfür Termine mit den betreffenden Praxen / Krankenhäusern vor Ort und organisiert Transport und Dolmetscher.

Für die Leistungserbringung / Abrechnung gelten für die in Anspruch genommenen Fachärzte die gleichen Bedingungen wie für die Konsultation der Hausärzte (siehe oben).

Haben die Flüchtlinge Anspruch auf die Unterstützung von Sprachmittlern?

Im Fall von Leistungen nach § 4 Abs. 1 AsylbLG (Ärztliche Behandlung bei akuten Krankheitsbeziehungsweise Schmerzzuständen) und von Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG, zum Beispiel Psychotherapie, besteht grundsätzlich der Anspruch auf die Unterstützung von einem Sprachmittler, wenn das notwendig ist und die Kosten für Dolmetscher übernommen werden. Der Asylsuchende muss die Übernahme der Kosten schriftlich unter Beifügung der begründenden ärztlichen Unterlagen/Atteste beim zuständigen Sozialamt beantragen.

Die Vorgaben der Behörden in der Kostenübernahmeerklärung sind zu beachten. Grundsätzlich kann der Dolmetscher seine Rechnung mit der entsprechenden Kostenübernahmeerklärung des Sozialamtes direkt beim Leistungsträger – das ist in der Regel das Sozialamt, welches die Kostenübernahme erklärt hat – einreichen. In der Praxis ist es oft so, dass ein Dolmetscher sofort benötigt wird und nicht erst ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt werden kann. In diesem Fall besteht ein Kostenrisiko, da der Dolmetscher dann in der Regel direkt bezahlt werden möchten und der Besteller in Vorleistung gehen muss.

Wo finde ich einen Dolmetscher, und wer trägt die Kosten?

Die Ökumenische Beratungsstelle für Flüchtlinge Trier sowie die Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge in Altenkirchen, Mainz, Mayen und Ludwigshafen unterhalten sogenannte Dolmetscherpools. Aus diesen Pools können auch externe Dolmetscher angefordert werden. Dazu können sich Mitglieder der KV RLP direkt an die Psychosozialen Zentren wenden (Telefonnummern im Kapitel „Wichtige Ansprechpartner“). Diese vermitteln dann in der Regel innerhalb von 24 Stunden einen passenden Dolmetscher.

Für die Kostenübernahme durch das Sozialamt muss der Asylsuchende einen entsprechenden Antrag beim Sozialamt stellen (siehe Punkt 10). In der Praxis ist es oft so, dass ein Dolmetscher sofort benötigt wird und nicht erst ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt werden kann. In diesem Fall besteht ein Kostenrisiko, da der Dolmetscher dann in der Regel direkt bezahlt werden möchte (ca. 15.- Euro/Stunde zzgl. 0,30 Euro Fahrtkostenpauschale pro Kilometer) und der Besteller in Vorleistung gehen muss. Dolmetscher werden daher wohl eher bei langfristigen Behandlungen, zum Beispiel in der Psychotherapie, zum Einsatz kommen.

Aufnahme der Flüchtlinge in den Kommunen

Die Dauer der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung soll so kurz wie möglich ausfallen. In der Regel sollen die Betroffenen nicht länger als sechs Wochen in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sein, bevor sie in den Landkreisen verteilt werden. Dort warten sie den Ausgang des Asylverfahrens ab. Die Entscheidung über den Asylantrag trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Insofern gilt ab diesem Zeitpunkt der Status „Asylbewerber“.

Sobald Asylbewerber in den Kommunen untergebracht sind, erfolgt die ärztliche Versorgung regelhaft über den niedergelassenen Sektor. Dabei ist wichtig zu wissen, dass dieser Patientenkreis im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten reduzierte Leistungsansprüche hat, die im Wesentlichen auf Akutversorgung und Schmerzbehandlung beschränkt sind. Ferner ist zu beachten, dass für die reguläre ärztliche Behandlung und die Notfallbehandlung unterschiedliche Bedingungen gelten.

Grundlage für die Behandlung und Abrechnungen ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie die zwischen der KV RLP und den Kreisen geschlossenen Verträge.

Behandlung von Flüchtlingen in den Kommunen – Fragen und Antworten

Wie können Asylbewerber ihrer Leistungsanspruch nachweisen?

Asylbewerber bis 15 Monate Aufenthalt:

Grundlage für die Behandlung gemäß § 4 AsylbLG ist stets ein von der jeweiligen Sozialhilfverwaltung ausgestellter, gültiger Behandlungsausweis, auch bezeichnet als Krankenschein, Krankenbehandlungsschein. Dieser muss folgende Daten enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- fünfstellige Kassennummer der Sozialhilfverwaltung (bezeichnet als Kostenträgernummer, VKNR, etc.)
- Gültigkeitsdauer (von.. / bis..)

Erfolgt eine Behandlung über diesen Behandlungsausweis in den ärztlichen Praxen, müssen die Daten manuell im PVS-System auf einem Originalschein erfasst werden.

Liegt kein Behandlungsschein vor, ist der Patient – außer in einem Notfall – zunächst an die zuständige Behörde zu verweisen.

Asylbewerber ab 15 Monate Aufenthalt:

Nach Ablauf von 15 Monaten werden Asylbegehrende vom Sozialhilfeträger bei einer Krankenkasse angemeldet und erhalten von dieser eine elektronische Gesundheitskarte (eGK). Die auf diesem Weg Versicherten haben dann den gleichen Leistungsanspruch wie GKV-Versicherte.

Was mache ich, wenn ein Asylbewerber keinen Anspruchsnachweis vorlegen kann?

Liegt kein Behandlungsschein vor, ist der Patient zunächst an die zuständige Behörde zu verweisen.

Ausnahme:

Im Notfall kann jeder Arzt in Anspruch genommen werden. Es kann auf die Vorlage eines Behandlungsscheins verzichtet werden.

Falls im Notfall kein Behandlungsausweis vorliegt, eine Behandlung jedoch dringend erforderlich ist, kann über einen „Notfallschein“ (Muster 19) abgerechnet werden. Nach erfolgter Behandlung innerhalb von vier Wochen ein Antrag auf Kostenübernahme für die Notfallbehandlung an das zuständige Sozialamt gestellt werden.

Bitte unbedingt folgende Daten erfragen und auf dem Notfallschein eingeben:

- Persönliche Daten des Patienten (Name, Vorname, Geburtsdatum).
- Zuständiger Kostenträger (Sozialamt), auch wenn dies mitunter schwierig ist. Ermittlung notfalls durch Feststellung des Namens, des ständigen Aufenthaltsortes, der Personenkennziffer oder sonstiger personenbezogener Daten des Patienten.

Weitere Hinweise:

Broschüre „Patienten aus dem Ausland – eine Checkliste zum richtigen Abrechnen“: www.kv-rlp.de/36941

Was mache ich, wenn mein Patient „papierlos“ ist beziehungsweise keinen legalen Aufenthaltsstatus hat?

Behandlungsschein:

Grundsätzlich können auch Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus einen Krankenschein nach § 4 oder § 6 Asylbewerberleistungsgesetz beim Sozialamt beantragen. Dann können sie bei der Behandlung einen Originalbehandlungsschein der zuständigen Behörde beim Arzt vorlegen. Da der verlängerte Geheimnisschutz bei der Beantragung eines Behandlungsscheins

jedoch noch nicht greift, wird von diesen Personengruppen jedoch meist kein Behandlungsausweis beantragt.

Notfälle:

In Notfällen, das heißt im Fall einer Erkrankung, deren Entwicklung plötzlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit oder den Tod verursachen kann, ist der Arzt, unabhängig vom Status des Patienten zur Übernahme der Behandlung verpflichtet (§ 7 Abs. 2 BO). Eine über die Notfallversorgung hinausgehende Behandlung kann aber abgelehnt werden. Bei Behandlung von Notfällen ohne Behandlungsschein muss unverzüglich der zuständige Träger (Sozialamt) informiert und ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Die zuständige Behörde informiert den Arzt innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Kostenübernahmeantrages, wenn keine Hilfebedürftigkeit (gesetzlicher Anspruch) für die ärztlichen Leistungen bestand. Erfolgt keine entsprechende Information innerhalb dieser Frist, kann der Notfallschein nach Muster 19, inklusive Antragsformular (siehe Anlage), bei der KV RLP zur Abrechnung eingereicht werden.

Bitte unbedingt folgende Daten erfragen und auf dem Notfallschein eingeben:

- Persönliche Daten des Patienten (Name, Vorname, Geburtsdatum).
- Vermutlich zuständiger Kostenträger (Sozialamt), auch wenn dies mitunter schwierig ist. Ermittlung notfalls durch Feststellung des Namens, des ständigen Aufenthaltsortes, der Personenkennziffer oder sonstiger personenbezogener Daten des Patienten.

Diese Daten darf das Sozialamt dann übrigens nicht an die Ausländerbehörde weitergeben.

Privatliquidation:

Legt der Patient ohne legalen Aufenthaltsstatus keinen Originalbehandlungsschein vor und handelt es sich auch um keinen Notfall, so ist der Patient vom Grundsatz her darüber zu informieren, dass das Arzthonorar auf Basis der GOÄ privat zu bezahlen ist und auch Arznei-, Heil- und Hilfsmittel nur auf Privatrezept verordnet werden können. Ärztinnen und Ärzte haben einen rechtlich begründeten Anspruch auf Honorierung ihrer Leistungen. Sie machen sich daher nicht strafbar, wenn sie für die Behandlung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus ein Honorar nehmen. Bei mittellosen Patienten darf aber auch das Honorar ganz oder teilweise erlassen werden (§ 12 Abs. 2 Musterberufsordnung).

Broschüre „Patienten aus dem Ausland – eine Checkliste zum richtigen Abrechnen“: www.kv-rlp.de/36941

Muss ich „papierlose“ Patienten beziehungsweise Patienten ohne legalen Aufenthaltsstatus den Behörden melden?

Ärzte machen sich bei der Behandlung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus nicht strafbar, wenn sich ihre Handlungen objektiv auf die Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten beschränken. Dabei unterliegen sie der Schweigepflicht inklusive des gesamten Personals, das heißt, sie dürfen keine Angaben über Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, an die Polizei oder die Ausländerbehörde weitergeben.

Die durchgängige Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht bis in öffentliche Stellen hinein gewährleistet die Klarstellungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum Aufenthaltsgesetz vom 18. September 2009 zum „verlängerten Geheimnisschutz“. Demnach dürfen auch öffentliche Stellen Patientendaten, die sie von einem Schweigepflichtigen erhalten haben, grundsätzlich nicht an die Ausländerbehörde übermitteln. Ausnahmen bestehen im Falle der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder beim Konsum harter Drogen. Konkret

betrifft dies das Sozialamt als öffentliche Stelle, wenn es vom Arzt im Zuge der Kostenerstattung Daten von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus erhalten hat.

Weitere Hinweise:

Broschüre „Patienten aus dem Ausland – eine Checkliste zum richtigen Abrechnen“: www.kv-rlp.de/36941

Welche Leistungen darf ich für die Asylbewerber erbringen?

Asylbewerber bis 15 Monate Aufenthalt:

Nach § 4 AsylbLG haben Asylbewerber mit einem Aufenthalt bis 15 Monate einen eingeschränkten Leistungsanspruch. Grundsätzlich besteht folgender Anspruch:

- Ärztliche Behandlung bei akuten Krankheits- beziehungsweise Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie die Gewährung sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Die Behandlung bei chronischen Krankheiten ist also umfasst, wenn die Nichtbehandlung zu einer massiven Gefährdung des Patienten führt, zum Beispiel Diabetes.
- Gewährung von ärztlicher und pflegerischer Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel für werdende Mütter und Wöchnerinnen. Damit haben sie den gleichen Anspruch wie gesetzlich Versicherte.
- Maßnahmen zur Abwendung von erheblichen Gesundheitsschäden beziehungsweise zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit sowie amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

Asylbewerber ab 15 Monate Aufenthalt:

Nach § 2 AsylbLG erhalten Asylbewerber mit einem Aufenthalt von über 15 Monaten eine Gesundheitskarte und werden wie ganz normale gesetzlich Versicherte behandelt (voller Leistungsanspruch).

Sonstige Ausnahmen:

Wer als Flüchtling über ein offizielles Bundeskontingent für syrische Flüchtlinge nach Deutschland kommt, erhält als SGB II-Bezieher Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Für die Menschen, die über die rheinland-pfälzische Landesaufnahmeanordnung für syrische Verwandte nach Rheinland-Pfalz kommen, schließen ihre hier lebenden Angehörigen mit Aufenthaltsstatus, beziehungsweise Dritte, häufig eine Krankenversicherung ab oder tragen die Krankenkosten unmittelbar.

Wie kann ich die für Asylbewerber erbrachten Leistungen abrechnen?

Abrechnungsgrundlage ist der EBM. Das heißt, es können – unter Beachtung des eingeschränkten Leistungsanspruchs der Asylbewerber in den ersten 15 Monaten – nur die im EBM abgebildeten Leistungen erbracht werden. Diese werden dann mit den entsprechenden Gebührenordnungspositionen gegenüber der KV RLP mit der Quartalsabrechnung abgerechnet. Kostenträger sind die jeweiligen Sozialämter.

Einreichung der Behandlungsausweise bei der KV RLP mit der Quartalsabrechnung:

Bei der Abrechnung der erbrachten Leistungen über die KV RLP muss der Behandlungsausweis im Original eingereicht werden. Das ist bei direkter Inanspruchnahme der von der Sozialhilfeverwaltung ausgestellte Krankenbehandlungsschein oder bei Mit-/Weiterbehandlung der mit „AsylbG“ gekennzeichnete Überweisungsschein.

Weitere Abrechnungshinweise:

Merkblatt „Regelungen Asylbewerber und Sozialhilfeempfänger“: www.kv-rlp.de/588897

Broschüre „Patienten aus dem Ausland – eine Checkliste zum richtigen Abrechnen“ unter www.kv-rlp.de/36941

Wie werden die abgerechneten Leistungen vergütet?

Für die abgerechneten Leistungen wird ein fester Punktwert gezahlt. Die Behandlungsfälle haben keine Relevanz für Budgetierungsmaßnahmen.

Kann ich Asylbewerber zur Mit-/Weiterbehandlung überweisen?

Die Behandlung/Mitbehandlung/Weiterbehandlung durch andere Fachgruppen ist – abgesehen von Notfällen – nur auf Grund einer Überweisung durch den erstbehandelnden Arzt möglich. Kennzeichnung Überweisungsschein mit „AsylbLG“: Auf dem Überweisungsschein ist dann unbedingt der Hinweis „AsylbLG“ anzugeben. In der Regel bedarf die Überweisung einer erneuten Genehmigung durch das Sozialamt. Manche Sozialämter verzichten aber auch auf diese erneute Genehmigung.

Außerdem hat es sich bewährt, dem Überweisungsempfänger eine Kopie des Behandlungsausweises mit an die Hand zu geben, damit dieser über etwaige Details, zum Beispiel eingeschränkte Gültigkeitsdauer, im Bilde ist.

Merkblatt „Regelungen Asylbewerber und Sozialhilfeempfänger“ unter www.kv-rlp.de/588897

Können Asylbewerber psychotherapeutische Leistungen in Anspruch nehmen? Wie kann Psychotherapie mit Dolmetscher gelingen?

Nach § 4 und § 6 AsylbLG kann ein Anspruch auf Psychotherapie entstehen. Ein Antrag auf Kostenübernahme muss beim zuständigen Sozialamt und in der Regel vor Beginn der Behandlung gestellt werden. In der Regel ist eine fachärztliche Stellungnahme, zum Beispiel eines niedergelassenen Facharztes für Psychiatrie oder ein Arztbrief aus dem Fachkrankenhaus, über die Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung erforderlich. Gegebenenfalls kann diese ergänzt werden durch eine Stellungnahme des zur Behandlung vorgesehenen Psychotherapeuten. Möglicherweise wird das Sozialamt eine amtsärztliche Begutachtung beim Gesundheitsamt durchführen lassen.

Ist ein Therapeut, der die Muttersprache des Patienten spricht nicht verfügbar, kann auch ein Antrag auf Übernahme von Dolmetscherkosten beim Sozialamt gestellt werden. Weitere Informationen zum Thema Psychotherapie bei Flüchtlingen finden Sie auf der Website der Bundespsychotherapeutenkammer: www.bptk.de.

Damit dolmetschergestützte Psychotherapie gelingt, hat die Koordinierungsstelle für die interkulturelle Öffnung des Regelsystems „IN TERRA – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge“ des Caritasverbands Rhein- Mosel-Ahr e.V. einen Leitfaden mit dem Titel „Therapie zu dritt“ erstellt.

Kann ich Asylbewerber zur stationären Krankenhausbehandlung einweisen?

Für die Krankenhauseinweisung eines Asylbewerbers benötigt dieser – von Notfällen abgesehen – eine Kostenübernahmeerklärung durch den zuständigen Kostenträger (Sozialamt). Die Kostenübernahmeerklärung ist bei der Aufnahme im Krankenhaus vorzulegen.

Andernfalls wird der Termin abgesagt. Behandelnde Ärzte, in der Regel der Hausarzt, sollten dem Patienten die Krankenhauseinweisung mit genauer Diagnose zur Vorlage beim Sozialamt mitgeben.

Können Asylbewerber eine belegärztliche Behandlung in Anspruch nehmen?

Ein Belegarzt stellt auf Basis des vorgelegten Behandlungsausweises der zuständigen Behörde für die Abrechnung der stationären vertragsärztlichen Leistungen einen Belegarztschein aus und rechnet diesen mit der KV RLP ab.

Kann ich Arznei- / Heil- und Hilfsmittel verordnen?

Auch für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, sowie von Krankenhausbehandlungen gelten in den ersten 15 Monaten die oben genannten Einschränkungen (§ 4 AsylbLG, siehe „Leistungsanspruch“).

Arzneimittel:

Nur zwingend erforderliche Arzneimittel bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen können verordnet werden.

Heil-, Hilfsmittel:

Die Verordnung von Heil-, Hilfsmitteln und Krankenhausbehandlung – nicht jedoch von Arzneimitteln – setzt eine Genehmigung des Kostenträgers voraus, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt.

Darf ich für schwangere Flüchtlinge Mutterpässe ausstellen?

Nach § 4 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz besteht ein Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel. Dieser Anspruch ist analog zum Anspruch von GKV-versicherten Patientinnen. Damit besteht auch Anspruch auf die Versorgung mit Mutterpässen. Diese Mutterpässe können jedoch nur von niedergelassenen Ärzten beim Gemeinsamen Bundesausschuss bestellt und daher auch nur von niedergelassenen Ärzten ausgegeben werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss bereitet gerade eine englische Übersetzung des Mutterpasses vor.

Kann ich Krankentransporte und Taxifahrten verordnen?

Verordnungen von Krankentransport sind nur in medizinisch notwendigen Fällen nach Maßgabe der Krankentransportrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses möglich (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr.12 SGB V). Die Abstimmung / Organisation wird regional unterschiedlich gehandhabt. Zuständig sind die regionalen Sozialämter.

Wo finde ich Merkblätter in anderen Sprachen? Welche weiteren Hilfsmittel gibt es, um bestehende Sprachbarrieren zu überbrücken?

Unter www.kv-rlp.de/877596 hat die KV RLP eine Vielzahl nützlicher Unterlagen – vom Anamnesebogen bis hin zu Impfaufklärungen – in vielen verschiedenen Sprachen zusammengestellt.

Hilfreich können auch „Zeigewörterbücher“ sein, in denen Sprachbarrieren über Abbildungen überwunden werden. Allgemeine „Zeigewörterbücher“ geben alle großen Wörterbuchverlage, zum Beispiel Huber, Langenscheidt, PONS, heraus.

Spezifische medizinische „Bildwörterbücher“ zum Arzt-Patienten-Gespräch (tip.doc) werden im Setzer Verlag vertrieben und sind beim Verlag oder in jeder (Online-)Buchhandlung erhältlich.

Als ebenfalls hilfreich im Praxisalltag haben sich Übersetzungs-Apps erwiesen. Hier können Wörter oder kurze Sätze eingegeben werden. Die Übersetzung wird schriftlich ausgegeben, und über das Icon „Lautsprecher“ erfolgt ebenfalls eine Sprachausgabe über Lautsprecher.

Wo finde ich einen Dolmetscher und wer trägt die Kosten?

Asylbewerber bis 15 Monate Aufenthalt:

Im Fall von Leistungen nach § 4 Abs. 1 AsylbLG (Ärztliche Behandlung bei akuten Krankheits- beziehungsweise Schmerzzuständen) und von Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG, zum Beispiel Psychotherapie, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Unterstützung von einem Sprachmittler, sofern das notwendig ist. Die Kosten für den Dolmetscher werden übernommen. Der Asylsuchende muss die Übernahme der Kosten schriftlich unter Beifügung der begründenden ärztlichen Unterlagen/Atteste beim zuständigen Sozialamt beantragen. Die Vorgaben der Behörden in der Kostenübernahmeerklärung sind zu beachten.

Grundsätzlich kann der Dolmetscher seine Rechnung mit der entsprechenden Kostenübernahmeerklärung des Sozialamtes direkt beim Leistungsträger, in der Regel das Sozialamt, das die Kostenübernahme erklärt hat, einreichen. Die Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge (Liste mit Telefonnummern unter „Wichtige Adressen/Ansprechpartner“) vermitteln nach Möglichkeit Dolmetscher aus ihrem Pool. In der Praxis ist es oft so, dass ein Dolmetscher sofort benötigt wird und nicht erst ein Antrag Übernahme der Kosten gestellt werden kann. In diesem Fall besteht ein Kostenrisiko, da der Dolmetscher dann in der Regel direkt bezahlt werden möchte (ca. 15.- Euro/Stunde zzgl. 0,30 Euro Fahrtkostenpauschale pro Kilometer) und der Besteller in Vorleistung gehen muss. Dolmetscher werden daher wohl eher bei langfristigen Behandlungen, zum Beispiel in der Psychotherapie, zum Einsatz kommen.

Asylbewerber ab 15 Monate Aufenthalt:

Nach § 2 AsylbLG erhalten Asylbewerber mit einem Aufenthalt von über 15 Monaten eine Gesundheitskarte und werden wie ganz normale gesetzlich Versicherte behandelt (voller Leistungsanspruch). Laut Sozialgesetzbuch X ist die Amtssprache Deutsch, woraus sich ergibt, dass Flüchtlinge, die Leistungen wie ganz normale gesetzlich Versicherte erhalten, **keinen** Anspruch auf Dolmetscher haben. Dies ist mehrfach durch Gerichtsurteile bestätigt worden. Es ist aber zu empfehlen, dass der Asylsuchende trotzdem bei seinem zuständigen Sozialamt nachfragt, ob es nicht doch die Kosten für einen Dolmetscher übernimmt.

Bin ich während der ärztlichen Versorgung von Flüchtlingen haftpflichtversichert?

Ärztinnen und Ärzte, die ehrenamtlich oder auf Honorarbasis während ihrer freiberuflichen Tätigkeit hoheitliche Aufgaben nach § 62 AsylVfG und §§ 4 und 6 AsylbLG für die zuständige Behörde des Landes beziehungsweise der Kommune übernehmen, sind bei dieser Tätigkeit „Beamtinnen und Beamte“ im haftungsrechtlichen Sinn. Das hat jetzt das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie in Mainz mitgeteilt. Diese Regelung bedeutet, dass Geschädigte nach den Grundsätzen der Amtshaftung (§ 839 BGB in Verbindung mit Art.

34 GG) grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch gegen das Land beziehungsweise die Kommune haben. Für ehrenamtlich tätige Ärztinnen und Ärzte besteht darüber hinaus über die Kommune beziehungsweise das Land ein vollumfänglicher gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Sofern Ärztinnen und Ärzte gegen Honorar tätig werden, ist jedoch nicht mehr die Unfallkasse Rheinland-Pfalz zuständig, sondern die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Dort können sich interessierte Ärztinnen und Ärzte über eine freiwillige gesetzliche Unfallversicherung informieren.

Wichtige Adressen/Ansprechpartner:

KV RLP

Stefan Löffler:

Telefon 0261 39002352,
stefan.loeffler@kv-rlp.de

Marion Schmitz-Waschbüsch:

Telefon 0261 39002354,
marion.schmitz-waschbuesch@kv-rlp.de

Organisationen, an die sich Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz wenden können

Mainzer Modell der medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen,
Goldgrube 13, 55131 Mainz,
gerhard.trabert@hs-rm.de

Verein „Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“

Zitadelle 1 F, 55131 Mainz,
Telefon: 06131 6279071,
info@armut-gesundheit.de

Medinetz Mainz e.V. c/o Caritaszentrum

Delbrel: Aspeltstraße 10, 55118 Mainz,
Telefon 0176 62033302

Malteser Werke gGmbH, Jägerstraße 37,
55131 Mainz, Telefon 0171 2279232

Zuständige Kreisverwaltungen/Sozialämter

VKNR	Kostenträger	Straße	PLZ	Ort
47801	Kreisverwaltung Ahrweiler	Wilhelmstr. 24 - 30	53474	Bad Neuenahr-Ahrweiler
47802	Kreisverwaltung Altenkirchen	Parkstraße 1	57610	Altenkirchen
47803	Kreisverwaltung Birkenfeld	Schloßallee 11	55765	Birkenfeld
47804	Kreisverwaltung Cochem-Zell	Endertplatz 2	56812	Cochem
47806	Kreisverwaltung Rhein-Lahn	Insel Silberau	56130	Bad Ems
47807	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Bahnhofstraße 9	56068	Koblenz
47808	Sozialamt Stadt Koblenz	Clemensstraße 26-30	56068	Koblenz
47810	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	Salinenstraße 47	55543	Bad Kreuznach
47812	Kreissozialamt Westerwaldkreis	Peter-Altmeier-Platz 1	56410	Montabaur
47813	Kreisverwaltung Neuwied	Wilhelm-Leuschner-Straße 9	56564	Neuwied
47815	Kreisverwaltung Simmern	Ludwigstraße 3	55469	Simmern
47849	Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA)	Dasbach Straße 19	54292	Trier
48801	Landesamt f. Jugend u. Soz. Rheinland-Pfalz	Rheinallee 97	55118	Mainz
48802	Amt für soziale Leistungen Mainz – Amt 51	Kaiserstr. 3-5	55116	Mainz
48803	Jugendamt Stadt Mainz – Amt 51	Kaiserstr. 3-5	55116	Mainz
48804	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	Georg Rückert Str. 11	55218	Ingelheim
48805	Stadtverwaltung Worms – Sachbereich 5	Marktplatz 2	67547	Worms
48806	Kreisverwaltung Alzey-Worms	Ernst-Ludwig-Straße 36	55232	Alzey
48825	Jugend- u. Sportamt Worms	Schönauerstraße 2	67547	Worms
48830	Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (LEfAA)	Konrad-Adenauer Straße 51	55218	Ingelheim
49801	Stadtverwaltung - Sozialamt Frankenthal	Rathausplatz 2 - 7	67227	Frankenthal
49802	Stadtverwaltung - Sozialamt Kaiserslautern	Rathausplatz 1	67653	Kaiserslautern
49804	Stadtverwaltung - Sozialamt Landau	Marktstraße 50	76829	Landau
49805	Stadtverwaltung Sozialdezernat	Europaplatz 1	67063	Ludwigshafen
49806	Stadtverwaltung Neustadt/Weinstraße	Konrad-Adenauer-Straße 43	67433	Neustadt/Weinstraße
49807	Stadtverwaltung - Sozialamt Pirmasens	Maler Bürkel Str. 33	66954	Pirmasens
49808	Stadtverwaltung - Sozialamt Speyer	Maximilianstr. 100	67346	Speyer
49809	Stadtverwaltung - Sozialamt Zweibrücken	Wackenstr. 2	66482	Zweibrücken
49812	Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Sozialamt	Philipp-Fauth-Str.11	67098	Bad Dürkheim

49813	Kreisverwaltung Germersheim - Sozialamt	Luitpoldplatz 1	76726	Germersheim
49814	Kreisverwaltung Kaiserslautern - Sozialamt	Lauterstraße 8	67657	Kaiserslautern
49815	Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Sozialamt	Uhlandstraße 2	67292	Kirchheimbolanden
49816	Kreisverwaltung Kusel - Sozialamt	Trierer Straße 49-51	66869	Kusel
49817	Kreisverwaltung Südl. Weinstraße - Sozialamt	An der Kreuzmühle 2	76829	Landau
49818	Rhein-Pfalz-Kreis - Sozialamt	Europaplatz 5	67063	Ludwigshafen
49819	Kreisverwaltung Südwestpfalz-Sozialamt	Unterer Sommerwaldweg 40	66953	Pirmasens
49823	Stadtverwaltung -Jugendamt Frankenthal	Rathausplatz 2 - 7	67227	Frankenthal
49824	Stadtverwaltung -Jugendamt Kaiserslautern	Rathausplatz 1	67653	Kaiserslautern
49825	Stadtverwaltung - Jugendamt Landau	Marktplatz 50	76829	Landau
49826	Stadtverw. Jugendamt Sozialdezernat	Europaplatz 1	67063	Ludwigshafen
49827	Stadtverwaltung - Jugendamt Neustadt/Ws.	Marktplatz 1	67433	Neustadt
49828	Stadtverwaltung - Jugendamt Pirmasens	Teichstr. 19	66953	Pirmasens
49829	Stadtverwaltung - Jugendamt Speyer	Maximilianstr. 100	67346	Speyer
49830	Stadtverwaltung - Jugendamt Zweibrücken	Wackenstr. 2	66482	Zweibrücken
49833	Kreisverwaltung Bad Dürkheim-Jugendamt	Philipp-Fauth-Str. 11	67098	Bad Dürkheim
49834	Kreisverwaltung Germersheim-Jugendamt	Luitpoldplatz 1	76726	Germersheim
49835	Kreisverwaltung Kaiserslautern-Jugendamt	Lauterstraße 8	67657	Kaiserslautern
49836	Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Jugendamt	Uhlandstraße 2	67292	Kirchheimbolanden
49837	Kreisverwaltung Kusel - Jugendamt	Trierer Straße 49	66869	Kusel
49838	Kreisverwaltung Südl. Weinstraße - Jugendamt	An der Kreuzmühle 2	76829	Landau
49839	Rhein-Pfalz-Kreis - Jugendamt	Europaplatz 5	67063	Ludwigshafen
49840	Kreisverwaltung Südwestpfalz-Jugendamt	Unterer Sommerwaldweg 40	66953	Pirmasens
49951	Kreisverwaltung Germersheim	Luitpoldplatz 1	76728	Germersheim
50801	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	Kurfürstenstraße 16	54516	Wittlich
50802	Kreisverwaltung Bitburg-Prüm	Trierer Straße 1	54634	Bitburg
50803	Kreisverwaltung Daun	Mainzer Straße 25	54550	Daun
50806	Stadtverwaltung Trier -Sozialamt-	Augustinerhof	54290	Trier
50807	Kreisverwaltung Trier-Saarburg	Willy-Brandt-Platz 1	54290	Trier

Weitere Informationen

Weitere Informationen rund um das Thema „Versorgung von Flüchtlingen in Rheinland-Pfalz“ sowie die geltenden rechtlichen Grundlagen: www.kv-rlp.de/877596

Quellen:

George, M./ Barzt, C./Hornig, A. (2015): Gesundheitliche Erstversorgung von Asylbewerbern in Rheinland-Pfalz. In: Ärzteblatt Rheinland-Pfalz 8/2015, S. 14 f.

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (2015): Patienten aus dem Ausland – eine Checkliste zum richtigen Abrechnen. www.kv-rlp.de/36941

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2015): Fragen und Antworten zum Thema Flüchtlinge. http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Integration/FAQs_Fluechtlinge.pdf

Kassenärztliche Vereinigung Hessen (2015): Behandlung von Flüchtlingen – wichtige Fragen und Antworten. https://www.kvhessen.de/fileadmin/Behandlung-von-Fluechtlingen_FAQ.pdf

Arbeitskreis Asyl (2015): Adressbuch der Flüchtlingsarbeit in Rheinland-Pfalz. <http://wp.asyl-rlp.org/wp-content/uploads/2015/09/Adressbuch-AK-Asyl-September.pdf>